

# ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN / GENERAL TERMS OF PURCHASE

der MAPLAN GmbH (in weiterer Folge „MAPLAN“ genannt) / of MAPLAN GmbH (hereinafter referred to as „MAPLAN“)



## I. Allgemeines

1. Sämtliche Bestellungen und Einkaufsgeschäfte der MAPLAN GmbH, Maplan-Straße 1, A-2542 Kottlingbrunn (im folgenden „MAPLAN“), erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den Allgemeinen MAPLAN Anliefer- und Verpackungsrichtlinien in der aktuellen Fassung. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von MAPLAN und die Allgemeinen MAPLAN Anliefer- und Verpackungsrichtlinien gelten auch für sämtliche künftige derartige Geschäfte, ohne dass ausdrücklich Bezug genommen werden müsste. Die Allgemeinen MAPLAN Anliefer- und Verpackungsrichtlinien, sowie sämtliche untergeordneten Bedingungen von MAPLAN sind Bestandteil der Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der Lieferant stimmt allen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den Allgemeinen MAPLAN Anliefer- und Verpackungsrichtlinien mit der Auslieferung der Ware zu.

2. Diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen widersprechende, abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen, insbesondere Geschäftsbedingungen, Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten (oder dergleichen) gelten stets als nichtig und werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für den Fall, dass MAPLAN diesen nicht ausdrücklich widerspricht, beziehungsweise wenn in anderen Dokumenten, oder allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten deren Gültigkeit zur ausdrücklichen Bedingung gemacht wird. Es kommt daher bei widerspruchloser Annahme von Lieferungen oder Erfüllungshandlungen zu keiner Bindung an derartige Bedingungen.

3. Alle Vereinbarungen samt Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch MAPLAN. Mündliche Zusagen, Nebenabreden, oder Erklärungen durch Mitarbeiter von MAPLAN, die von der schriftlichen Vereinbarung abweichen, oder diese ergänzen, sind ungültig und nicht verbindlich.

4. Bestellungen von MAPLAN zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts (im folgenden) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und die Ware oder Leistung bestimmt beschrieben ist. Eine elektronische Übermittlung genügt der Schriftform. Falls in der Bestellung keine Zeitdauer ihrer Gültigkeit angeführt wird, ist für einen Zeitraum von 4 Werktagen („Annahmefrist“) ab Ausstellung der Bestellung gebunden.

5. Übermittelt MAPLAN, gleichzeitig mit der Bestellung ein eigenes Muster der Bestellbestätigung, ist dieses im Fall der Annahme der Bestellung inhaltlich unverändert und vom Lieferanten firmenmäßig gezeichnet innerhalb der Annahmefrist zurückzusenden. Dies gilt auch für Bestellbestätigungen des Lieferanten, wenn nicht das Muster von MAPLAN retourniert wird oder von MAPLAN kein Muster zur Verfügung gestellt wurde. Die Schriftlichkeit der Bestellung oder Bestellbestätigung gilt auch bei elektronischer Übertragung via E-Mail oder Faksimile als erfüllt. Die Annahme einer Bestellung von MAPLAN durch den Lieferanten kann nicht nur ausdrücklich und schlüssig erfolgen, sondern im Falle einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung zwischen MAPLAN und dem Lieferanten auch durch Stillschweigen des Lieferanten auf eine Bestellung von MAPLAN nach Ablauf einer Frist von vier Werktagen.

6. MAPLAN ist bis zu 3 Werktagen nach Erhalt der Bestellbestätigung zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

7. Der Lieferant hat alle in der Bestellung von MAPLAN enthaltenen Angaben, insbesondere die technischen Vorgaben und Bedingungen, sonstigen Beschreibungen, Spezifikationen und Daten im Hinblick auf die technische Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und unverzüglich zu warnen, insbesondere wenn sie fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig, objektiv nicht ausführbar sind oder im Widerspruch zu den berechtigten Erwartungen von MAPLAN stehen, den vertragsgemäßen Erfolg der Lieferung herbeizuführen.

8. Der Lieferant verpflichtet sich, Anfragen von MAPLAN innerhalb von 4 Werktagen zu bearbeiten und die schriftliche Beantwortung an MAPLAN zu retournieren. Anfragen sind stets unverbindlich, soweit die Verbindlichkeit nicht schriftlich explizit vereinbart wird.

9. Prospektangaben des Lieferanten, sowie sonst mittels Muster, Proben, Zeichnungen, Abbildungen, oder sonst vom Lieferanten bekannt gegebene Spezifikationen betreffend Typen, Maßen, Standards (und dergleichen) sind verbindlich und gelten als bedungene Eigenschaften der Ware.

10. Betriebsurlaube oder Ruhephasen der Produktion des Lieferanten von mehr als fünf Werktagen sind MAPLAN zumindest 3 Monate im Voraus schriftlich, unter Bekanntgabe der genauen Daten, mitzuteilen.

11. Abweichungen der Ware von diversen Dokumenten von MAPLAN (MAPLAN-Zeichnungen, technische Datenblätter, eindeutige Identnummer, etc.), werden von MAPLAN nicht akzeptiert. Der Lieferant ist in einem solchen Fall bloß berechtigt im Voraus schriftlich mittels eines Tolerierungsantrages bei MAPLAN um eine Genehmigung anzufordern. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

12. Die Weitervergabe von Bestellungen oder wesentlichen Teilen von Bestellungen an Dritte, die als Sublieferanten des Lieferanten tätig werden ist nicht gestattet. Erfolgt dennoch eine ausdrückliche, vorherige und schriftliche Genehmigung durch MAPLAN, entbindet diese Genehmigung den Lieferanten nicht von seiner Haftung gemäß Artikel VI.

## II. Preise

1. Die in der Bestellung (oder nach Maßgabe des Absatzes 2 in der Bestellbestätigung) genannten Preise sind Festpreise inklusive aller Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben (insbesondere Nebenspesen, Kosten für Verpackung, Transport oder Versand, Zölle, Steuern, Gebühren sowie sämtliche anfallenden Abgaben aller Art) und somit bis zur vollständigen Erfüllung des Leistungs- und Lieferumfangs laut Bestellung unveränderlich. Falls der Preis z.B. anhand einer Auftragsbestätigung oder Jahresfixpreisvereinbarung in Form einer Preisliste etc.

festgelegt wurde, gilt dieser als verbindlich und fix. Nicht vorhersehbare Änderungen von Ein- und Ausfuhrabgaben und Gebühren, sowie von Währungsparitäten berechtigen den Lieferanten nicht zur Preisanpassung. Standardwährung ist Euro. Sollte es nach dem Vertragsabschluss zur Änderung des Devisenkurses zwischen einer Fremdwährung und dem Euro kommen, bleibt der vereinbarte Preis dennoch unverändert.

2. Sind in der von MAPLAN getätigten Bestellung keine Preise angeführt, hat der Lieferant MAPLAN einen verbindlichen Kostenvoranschlag zu übermitteln. Die Annahme eines Angebots des Lieferanten (insbesondere eines Kostenvoranschlags) ist nur bei schriftlicher Annahme (elektronische Übermittlung genügt) durch MAPLAN verbindlich.

3. MAPLAN ist zudem berechtigt, die Zahlung des Preises in den Währungen, die in der Anlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen angeführt sind vorzunehmen. Für die Umrechnung ist der am Tag der Zahlung verlaubliche Mittelkurs zwischen der Währung des Vertrages und der gewählten Währung heranzuziehen.

4. Preisgleitklauseln werden von MAPLAN nicht akzeptiert.

5. Preisanpassungen des Lieferanten treten nur mit ausdrücklicher Zustimmung von MAPLAN in Kraft. Ohne einer solchen ist eine einseitig vorgenommene Preisanpassung des Lieferanten unwirksam.

## III. Zahlungsbedingungen

1. MAPLAN ist erst nach vollständiger Lieferung der Ware, inklusive aller Einschulungen und Dokumente, entsprechend Punkt IV. Absatz 7., sowie nach Übermittlung einer dem Umsatzsteuergesetz entsprechenden und detailliert aufgeschlüsselten Rechnung (insbesondere sind anzuführen: Bestellnummer und Bestelldatum, Positionsnummer laut Auftrag, Name des Bestellers, Menge und Spezifikation, Preise und Rabatte, Lieferscheinnummer und Datum, Ursprungsland der Ware, Zolltarifnummer) zur Zahlung verpflichtet. Rechnungen werden grundsätzlich binnen 30 Tagen fällig. Bei Zahlung binnen 21 Tagen gewährt der Lieferant einen Skonto von 3 Prozent. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Rechnungserhalt (Datum des Rechnungseingangs bei MAPLAN) zu laufen. Als Zahlungszeitpunkt gilt der Tag der Belastung des Zahlungskontos von MAPLAN. Die Tilgung einer Zahlung durch Aufrechnung gilt als Zahlung.

2. Schriftlich vereinbarte und bestätigte Liefertermine gelten als maßgeblicher frühester Stichtag zur Rechnungslegung. Vorgezogene Rechnungslegungen aufgrund verfrühter Lieferungen, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von MAPLAN. MAPLAN behält sich somit das Recht vor, bei frühzeitiger Rechnungslegung infolge einer verfrühten Lieferung die Zahlungsfrist erst ab dem bestätigten Liefertermin einzuhalten.

3. Sofern sich MAPLAN zur Leistung einer Vorauszahlung verpflichtet, könnte MAPLAN eventuell eine Forderung auf Rückzahlung der an den Lieferanten getätigten Vorauszahlung samt Umsatzsteuer entstehen (z.B. durch Auflösung des Vertrages). Diese mögliche Forderung von MAPLAN ist vom Lieferanten mittels unwiderruflicher, auf erste Anforderung zahlbarer Bankgarantie eines vorab von MAPLAN zu genehmigenden erstklassigen europäischen Bankinstituts sicherzustellen. Die Bankgarantie ist in Höhe der betroffenen Forderung von MAPLAN (d.h. in Höhe der Vorauszahlung inklusive ausgewiesener Umsatzsteuer) auszustellen. Die zeitliche Gültigkeit der Bankgarantie muss zumindest 4 Wochen über den spätesten Liefertermin hinaus bestehen.

4. Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MAPLAN zur Abtretung seiner Forderungen, beziehungsweise seiner Verpflichtungen berechtigt. MAPLAN ist nach erfolgter formloser Mitteilung gegenüber dem Lieferanten berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

5. MAPLAN ist zur Aufrechnung sämtlicher Forderungen gegenüber dem Lieferanten auf die Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten berechtigt. Umgekehrt gilt ein Aufrechnungsverbot. Diese Regelung gilt insbesondere für Forderungen von MAPLAN, die sich aus Reklamationen und Gewährleistungsansprüchen, Nichteinhaltungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder der Allgemeinen MAPLAN Anliefer- und Verpackungsrichtlinien, oder anderen Ansprüchen von MAPLAN, die auf eventuelle Mängel der vom Lieferanten gelieferten Ware zurückzuführen sind, ergeben, wobei in solchen Fällen in der Regel von MAPLAN eine Rechnung (Buchungsanzeige / debit note) an den Lieferanten ausgestellt wird.

## IV. Lieferung und Termintreue

1. Detaillierte Bestimmungen zu Verpackung, Anlieferung und Versand von Waren finden sich in den Allgemeinen MAPLAN Anliefer- und Verpackungsrichtlinien. Diese sind integraler Bestandteil der Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die Verletzung der Allgemeinen MAPLAN Anliefer- und Verpackungsrichtlinien stellt eine wesentliche Vertragsverletzung des Lieferanten dar. Der Mehraufwand bei Nicht-Einhaltung wird dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

2. Der schriftlich vereinbarte Liefertermin (z.B. laut Bestellbestätigung) ist verbindlich und vom Lieferanten strikt einzuhalten. Es besteht vor deren Fälligkeit für MAPLAN kein Annahmewang von Lieferungen. Die Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins stellt eine wesentliche Vertragsverletzung des Lieferanten dar und berechtigt MAPLAN vom Vertrag zurückzutreten, den Auftrag an einen Dritten zu vergeben und/oder den Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind gegenüber MAPLAN unwirksam.

3. Gerät der Lieferant in Lieferverzug und tritt MAPLAN nicht vom Vertrag zurück, erhält der Lieferant von MAPLAN eine Liefermahnung der betroffenen Positionen. Diese Liefermahnungen sind am gleichen Tag vom betroffenen Lieferanten entweder, wenn die Ware noch nicht versandt wurde, mit einem neuen Liefertermin, oder wenn sich die Ware bereits am

# ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN / GENERAL TERMS OF PURCHASE

der MAPLAN GmbH (in weiterer Folge „MAPLAN“ genannt) / of MAPLAN GmbH (hereinafter referred to as „MAPLAN“)



Versandweg befindet, per Zusendung des betroffenen Lieferscheins und der Übernahmebestätigung, zu beantworten. Zugleich kommt Punkt 11 zur Anwendung.

4. Ist in der Bestellung von MAPLAN kein Liefertermin genannt, hat die Lieferung unverzüglich zu erfolgen.

5. Alle Lieferungen erfolgen, soweit nicht abweichend vereinbart, an die Adresse Maplan GmbH., Maplanstraße 1, 2542 Köttingbrunn. Der angegebene Liefertermin auf Bestellungen von MAPLAN versteht sich als der Termin des Eintreffens am Erfüllungsort. Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen vorab der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von MAPLAN.

6. Die Lieferung (Versand/Transport) an den Erfüllungsort erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Vorrangig gelten die spezifischen Vereinbarungen für die betroffene Bestellung laut den Angaben auf der Bestellung. Mangels abweichender Vereinbarung gilt DAP (EU) / DDP (nicht EU) Köttingbrunn / frei Werk (INCOTERMS 2010).

7. Der Lieferant hat sämtliche Umstände (unvorhergesehene Fertigungs- und/oder Lieferengpässe, etc.) die zu Lieferverzögerungen führen können MAPLAN unverzüglich in schriftlicher Form zur Kenntnis zu bringen. Gibt der Lieferant keine Stellungnahme ab, ist er nicht berechtigt sich darauf zu berufen, die Verzögerung nicht zu vertreten. MAPLAN ist zum sofortigen Vertragsrücktritt ohne Nachfristsetzung oder zur Geltendmachung der Vertragsstrafe lt. Punkt 11 berechtigt.

8. Alle Lieferungen enthalten sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen und/oder vertraglich vereinbarten Dokumentationen aller Art, dies gilt insbesondere bei allen Waren, bei denen Sicherheitsdatenblätter, Zertifikate oder Prüfprotokolle vorgeschrieben sind. Darüber hinaus sind Betriebsanleitungen, technische Datenblätter, Beschreibungen, Dokumentationen oder Gefahrenhinweise, genehmigte Tolerierungsanträge, Maßprotokolle, Frachtpapiere, Beschreibungen, Lieferscheine und Packlisten anzufügen. Nachweise über die Erlangung oder Vergabe von Prüf- oder Normzeichen sind Teil des Liefer- und Leistungsumfanges. Sind Maß-/Prüfprotokolle bei Bestellungen hinterlegt, sind diese per 100% Kontrolle vom Lieferanten auszufüllen und an MAPLAN in elektronischer Form per E-Mail an [quality@maplan.at](mailto:quality@maplan.at) zu übermitteln und mit den Lieferpapieren beizustellen. Alle Schriftstücke sind grundsätzlich in deutscher und/oder englischer Sprache zu übermitteln.

9. Der Lieferant hat auf seine Kosten und auf sein Risiko für vertrags- und gesetzmäßige sowie angemessene und sichere Verpackung der Ware zu sorgen. Details dazu werden in den Allgemeinen MAPLAN Anliefer- und Verpackungsrichtlinien verbindlich festgelegt.

10. Anlieferungszeiten sind in den Allgemeinen MAPLAN Anliefer- und Verpackungsrichtlinien geregelt. Abweichungen sind nur nach vorheriger Vereinbarung mit MAPLAN möglich.

11. Im Verzugsfall ist MAPLAN, für jeden begonnenen Kalendertag zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Wertes der betroffenen Bestellung berechtigt. Die Höhe der Vertragsstrafe ist mit maximal 5% begrenzt. Diese Vertragsstrafe ist unabhängig vom Eintritt und der Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens. Übersteigende Schadenersatzansprüche (insbesondere aus dem Verzug) bleiben davon unberührt. Im Falle eines Lieferverzuges des Lieferanten, ist MAPLAN ohne Nachfristsetzung dazu berechtigt, noch nicht erbrachte Leistungen und/oder Lieferungen zur Vermeidung weiterer Schäden auf Kosten des Lieferanten durch einen Dritten durchführen zu lassen.

## V. Gewährleistung

1. Der Lieferant garantiert die vertragskonforme und mangelfreie Lieferung von Waren, deren Eigenschaften zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem Stand der Wissenschaft und der Technik, den technischen Normen, den gültigen Rechtsvorschriften und den anwendbaren Sicherheitsbestimmungen, den Zusicherungen des Lieferanten, den jeweiligen Angaben in Prospektmaterialien sowie weiteren Unterlagen, die Bestandteil des Vertrages sind, entsprechen und die frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

2. Der Lieferant leistet ferner Gewähr, dass sich die Ware zum Einsatz in einem Mehrschichtbetrieb ununterbrochener Betrieb während 24 Stunden pro Tag) eignet.

3. Der Lieferant ist zu jeder Zeit verpflichtet, MAPLAN unverzüglich auf alle Risiken aufmerksam zu machen, mit denen beim Gebrauch der Ware zu rechnen ist.

4. MAPLAN ist berechtigt, im Falle von wesentlichen Mängel, die dem ordentlichen Gebrauch der Ware entgegenstehen, den Kaufpreis oder Teile des Kaufpreises, bis zur Behebung des Mangels, einzubehalten.

5. Der Lieferant leistet für alle Mängel im Rahmen der österreichischen gesetzlichen Vorschriften Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Übernahme der Ware an dem jeweils vereinbarten Erfüllungsort; ist eine förmliche Abnahme vorgesehen, ab dem Zeitpunkt der förmlichen Abnahme. Erfolgt die Lieferung – verändert oder unverändert – an Kunden von MAPLAN und ist dies dem Lieferanten bekannt, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme durch den Kunden von MAPLAN zu laufen. Für versteckte Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab Erkennbarkeit mit adäquaten Mitteln zu laufen.

6. Kommt der Mangel innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der Gewährleistungsfrist hervor, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe bestanden hat.

7. Ist ein Mangel behebbar, so steht es im freien Ermessen von MAPLAN zu entscheiden, ob die Behebung durch Austausch oder Verbesserung erfolgt. MAPLAN ist nicht verpflichtet, dem Lieferanten die Gelegenheit zur Naturalbehebung zu geben. Wird ein Mangel durch Verbesserung oder Austausch behoben, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Abschluss der Mangelbehebung oder des Austausches neu zu laufen.

8. Gewährleistungsansprüche sind nach Wahl von MAPLAN am Erfüllungsort, an einem Standort von MAPLAN, an einem Standort des Lieferanten, an einem im Vertrag bestimmten Ort, am Standort einer Vertriebsorganisation von MAPLAN oder an einem beliebigen Kundenstandort (ein von MAPLAN für Serviceleistungen zu bestimmendes Objekt) zu erfüllen. Sämtliche anfallenden Kosten hierfür (insbesondere die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie der Aufwand zum Auffinden der Ursache und zur Behebung des Mangels) sind vom Lieferanten zu tragen.

9. Die Beseitigung von Mängel wird durch den Lieferanten unverzüglich durchgeführt. Sollte der Lieferant nach Erhalt der Reklamation seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Beseitigung der Mängel nicht innerhalb einer technisch angemessenen Frist von höchstens zwei Werktagen nachkommen können, kann MAPLAN die festgestellten Mängel unbeschadet seiner sonstigen Rechte und der Verpflichtungen des Lieferanten, auf Kosten des Lieferanten selbst beheben oder durch Dritte beheben lassen.

10. Bei Mängeln, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet (insbesondere bei drohendem Maschinenstillstand, Gefahr des Verzuges, etc.), ist MAPLAN jederzeit berechtigt, diese auf Kosten des Lieferanten, entweder selbst zu beseitigen oder durch einen befugten Dritten beseitigen zu lassen. Die Behebung der Mängel entbindet den Lieferanten in solchen Fällen nicht von seiner Verantwortung.

11. Wählt MAPLAN zur Geltendmachung seiner Rechte die Lieferung der Ersatzware, gelten für die Lieferung der Ersatzware die gleichen Bedingungen, wie für die Lieferung der Ware, die damit ersetzt werden soll. Die jeweiligen Liefertermine werden ab dem Moment der Geltendmachung der Rechte von MAPLAN zur Lieferung der Ersatzware beim Lieferanten berechnet. Der Lieferant ist innerhalb der Gewährleistungsfrist insbesondere verpflichtet, hierfür erforderliche zusätzliche Nachlieferungen und Leistungen mangels abweichender Vereinbarung gemäß Incoterms 2010 DAP (EU) / DDP (nicht EU) am Erfüllungsort zu erbringen, sowie alle Reparaturen, Einstellungen, Zusätze und Arbeiten durchzuführen und dafür zu sorgen, dass vereinbarte Leistungsparameter erreicht werden, ohne dass MAPLAN zusätzliche Kosten welcher Art auch immer, entstehen.

12. Die Anwendbarkeit des § 377 UGG, betreffend die Mängelrüge wird ausdrücklich ausgeschlossen. Es besteht somit keine Rügeobliegenheit von MAPLAN entsprechend § 377 UGB oder weiterer allenfalls bestehender Rüge- und/oder Untersuchungsobliegenheiten.

13. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die Dauer von mindestens 15 Jahren, ab Lieferdatum an MAPLAN zum letzten vereinbarten Listenpreis zur Verfügung zu halten.

14. Der Lieferant sichert MAPLAN des Weiteren bestmögliche Unterstützung bei Problemlösungen und Fehlerbehebungen zu.

15. Der Lieferant hat alle Kosten, die in Bezug auf die Mängel der Ware entstanden sind oder auf die Mängel der Ware zurückzuführen sind (insbesondere Kosten der Reparatur, Transportkosten, Demontage- und Montagekosten, Kosten für eigene Servicetechniker und solcher von MAPLAN, Kosten der Diagnostik, Kosten die mit Lieferung der Ersatzware verbunden sind sowie auch andere auf die Mängel oder Unvollständigkeits der Ware zurückzuführende Kosten) unbeschadet der Bestimmungen in Punkt VI. zu tragen und MAPLAN zu ersetzen.

## VI. Haftung, Produktsicherheit & Produkthaftung, Zurückbehaltung

1. Der Lieferant haftet zu Gänze für sämtliche Nachteile und Schäden, die MAPLAN durch den Lieferanten, seine Sublieferanten, Arbeitnehmer oder mit dem Lieferanten auf anderer Basis zusammenarbeitende Personen entstehen (insbesondere auch für Mängelfolgeschäden und im kausalen Zusammenhang stehenden entgangenen Gewinn), sowie für Sach- oder Personenschäden im Rahmen des österreichischen Rechts.

2. Sollte MAPLAN aufgrund der Fehlerhaftigkeit der gelieferten Waren nach dem Produkthaftungsgesetz, oder anderer Vorschriften (z.B. nach dem anwendbaren Recht des in der Bestimmung genannten Bestimmungslandes der Waren) in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, MAPLAN den dadurch entstanden Schaden zu ersetzen und MAPLAN im eventuellen Gerichtsverfahren alle Unterstützung und Mitwirkung beim Abwehr der Ansprüche von Dritten zu leisten.

3. Nach Anfrage von MAPLAN ist der Lieferant verpflichtet, MAPLAN schriftlich zu informieren, wer der Hersteller der Produkte ist und wer die Produkte in den Verkehr gebracht hat. Bei ausländischen Produkten hat der Lieferant darüber hinaus das Ursprungsland, sowie den Importeur zu nennen.

4. Bei Auftreten eines Sach- oder Rechtsmangels unternimmt der Lieferant alle geeigneten Maßnahmen um Ansprüche Dritter gegenüber MAPLAN abzuwehren. Werden von einem Dritten Ansprüche aus Verletzungen von Immaterialgüterrechten wie Urheberrechten, Marken- oder Patentrechten oder Patenten gegenüber MAPLAN geltend gemacht, die vom Lieferanten gelieferte Waren betreffen, wird MAPLAN den Lieferanten darüber informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, MAPLAN den dadurch entstanden Schaden zu ersetzen und MAPLAN im eventuellen Gerichtsverfahren alle Unterstützung und Mitwirkung bei Abwehr der Ansprüche von Dritten zu leisten.

5. Eine Haftung von MAPLAN sowie von im Auftrag von MAPLAN tätigen Dritten für Vermögensschäden wird für leichte Fahrlässigkeit in jedem Fall ausgeschlossen.

6. Mehrere Lieferanten haften MAPLAN gegenüber als Gesamtschuldner zur ungeteilten Hand.

7. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Lieferanten werden, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ausgeschlossen. Allfällige Meinungsverschiedenheiten (insb. über offene Zahlungsansprüche oder

# ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN / GENERAL TERMS OF PURCHASE

der MAPLAN GmbH (in weiterer Folge „MAPLAN“ genannt) / of MAPLAN GmbH (hereinafter referred to as „MAPLAN“)



Gewährleistungsansprüche) berechtigen den Lieferanten nicht, fällige Leistungen einzustellen und Lieferungen zurückzuhalten.

## VII. Umweltschutz und Sicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich ausschließlich Produkte und Leistungen zu liefern, welche den in Österreich geltenden Umweltschutz- und Sicherheitsbestimmungen entsprechen - Insbesondere haben Holzverpackungen der Ware den IPC Richtlinien zu entsprechen. Gefährliche Produkte oder Stoffe sind vorschriftsmäßig zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, allen gültigen Rechtsvorschriften, Dokumenten die ihm zur Kenntnis gelangten, sowie allen Anweisungen von MAPLAN wie insbesondere individuelle, Anweisungen (unabhängig ob schriftlich, mündlich oder auf andere Art und Weise), hinsichtlich technischer und personenbezogener Sicherheit Folge zu leisten.

## VIII. Vertragsverletzung und Rücktritt vom Vertrag

1. MAPLAN ist zum Rücktritt vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, wenn der Lieferant die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von MAPLAN oder die Allgemeinen MAPLAN Anliefer- und Verpackungsrichtlinien schuldhaft verletzt, sowie auch dann, wenn gegen den Lieferanten mehr als zwei Exekutionsverfahren anhängig sind, oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet wird. MAPLAN ist nach eigenem Ermessen berechtigt von einer Teilleistung oder vom gesamten Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines berechtigten Rücktritts von MAPLAN bestehen keinerlei Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten. Davon abweichendes gilt, soweit dies aufgrund von Bestimmungen betreffend des Gläubigerschutzes zwingend erforderlich ist.

2. Bei drohendem Verzug ist der Lieferant verpflichtet, MAPLAN sofort nach Kenntnis hiervon schriftlich und selbstständig, unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Erfüllungstermins, zu verständigen. Ansonsten kann MAPLAN vom Vertrag ohne Aufwandsentschädigung und Kostenersatz sofort zurücktreten.

3. MAPLAN ist auch dann berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Verzug oder die Vertragsverletzung, bzw. Nichterfüllung des Vertrages durch höhere Gewalt eingetreten ist. Fälle höherer Gewalt entbinden den Lieferanten nur dann von seiner Schadenersatzpflicht wegen der Nichterfüllung und seiner Pflichten aus der nicht fristgerechten Erfüllung, wenn sie MAPLAN *zeitgerecht* und vollständig bekannt gegeben werden.

## IX. Materialbeistellung

1. Alle von MAPLAN beigestellten Materialien, Beistellteile und Behelfe (Zeichnungen, Formulare, Dokumente, Programme, Vorrichtungen und Werkzeuge) verbleiben deren uneingeschränktes Eigentum und dürfen ausschließlich zur Erfüllung der von der MAPLAN getätigten Bestellungen verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne schriftliche Freigabe von MAPLAN untersagt.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, die von MAPLAN beigestellten Materialien, Beistellteile und Behelfe (Zeichnungen, Formulare, Dokumente, Programme, Vorrichtungen und Werkzeuge) sorgsam zu behandeln und auf Verlangen von MAPLAN unverzüglich und im vollen Umfang zu retournieren.

3. Werden die von MAPLAN beigestellten Materialien, Beistellteile und Behelfe (Zeichnungen, Formulare, Dokumente, Programme, Vorrichtungen und Werkzeuge) vom Lieferant im Zuge seiner Tätigkeit zerstört oder beschädigt, so sind diese vom Lieferanten auf seine Kosten zu reparieren oder zu ersetzen.

4. Werden dem Lieferanten zur Vertragserfüllung benötigte Güter direkt von einem anderen Unterpelieferanten von MAPLAN beigestellt, so sind diese im Zuge des Wareneingangs im Werk des Lieferanten auf Qualität, Funktion und Quantität hin zu prüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist MAPLAN in schriftlicher Form zu übermitteln. Übermittlung per Fax oder E-Mail gilt zu diesem Zweck als ausreichend. Ebenso sind Prüfprotokolle je nach Anforderung von MAPLAN beizufügen.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, die von MAPLAN beigestellten Materialien, Beistellteile und Behelfe (Zeichnungen, Formulare, Dokumente, Programme, Vorrichtungen und Werkzeuge) mit fachlicher Sorgfalt auf deren Tauglichkeit für die Herstellung der Waren zu prüfen und MAPLAN unverzüglich über eventuelle Mängel oder Untauglichkeit schriftlich zu informieren.

6. Sollte der Lieferant von MAPLAN weitere Materialien, Dokumente, Unterlagen, Informationen und dergleichen benötigen, ist der Lieferant verpflichtet, MAPLAN über diese Tatsache unverzüglich nach Bestelleingang schriftlich zu informieren. Erfolgt die Erteilung dieser Information nicht unverzüglich, trägt MAPLAN im Falle eines Lieferterminverzugs keine Mitschuld.

## X. Rechte am geistigen Eigentum und Geheimhaltung

1. Die dem Lieferanten von MAPLAN zur Durchführung der Lieferung oder Leistung mitgeteilten Informationen und/oder übergebene Materialien und ihm auf sonstige Weise zugewandene Unterlagen und Informationen von MAPLAN (Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen, Normenblätter, Modelle, etc.) stehen und bleiben im Eigentum von MAPLAN und dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Lieferung oder Leistung verwendet werden. Sie unterliegen der Geheimhaltung und dürfen ohne vorangehende schriftliche Einwilligung von MAPLAN weder an Dritte weitergegeben, noch für andere Zwecke als die Erfüllung der Lieferung oder Leistung verwendet werden. Der Lieferant verpflichtet sich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und/oder Verwertung durch Dritte zu verhindern. Sie sind über

Aufforderung von MAPLAN jederzeit, spätestens aber mit der Erfüllung der Lieferung oder Leistung an MAPLAN zurückzustellen; Kopien sind zu vernichten und Daten zu löschen.

2. Insbesondere Sublieferanten und Zulieferer des Lieferanten dürfen vom Lieferanten nur die für Erfüllung ihrer Subbeauftragung unbedingt erforderlichen Informationen erhalten und sind vom Lieferanten nachweislich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Information dem Lieferanten, beziehungsweise der Öffentlichkeit zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt, oder allgemein zugänglich war.

3. Ist für die Verwendung der Ware bestehendes geistiges Eigentum des Lieferanten erforderlich oder zumindest nützlich, so ist MAPLAN unwiderruflich berechtigt, dieses geistige Eigentum mit dieser Ware oder Leistung unbeschränkt und unentgeltlich zu nutzen. MAPLAN ist berechtigt, dieses Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen oder Unterlizenzen daran einzuräumen, wenn dies notwendig ist, um die Ware oder Leistung (verändert oder unverändert) in Verkehr zu bringen, feil zu halten, zu gebrauchen, zu warten oder zu verbessern.

4. Enthält die Ware oder Leistung Software oder besteht sie in einer Software, so wird Standardsoftware MAPLAN zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen, wobei dieser Gebrauch auch die Nutzung in einer beliebigen Systemumgebung und die Übertragung des Nutzungsrechtes beinhaltet. MAPLAN ist darüber hinaus berechtigt, von der Standardsoftware Kopien zu Sicherungszwecken herzustellen; die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware sind ebenso Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Auch ohne gesonderte Vereinbarung ist die Anwendungsdokumentation (also insbesondere Benutzer- und Bedienerhandbuch) Teil der Lieferung.

5. Enthält die Ware oder Leistung Individualsoftware oder besteht sie aus Individualsoftware (also Software, die speziell für die Bedürfnisse von MAPLAN hergestellt wurde), so hat der Lieferant MAPLAN ein ausschließliches, unbeschränktes und unübertragbares Nutzungsrecht (einschließlich umfassender Bearbeitungs- und Änderungsrechte) einzuräumen sowie den Quellen- und Objektprogrammcode sowohl in menschen- als auch in maschinenlesbarer Form zu übergeben.

6. Der Lieferant wird ihm versehentlich zugewandene Unterlagen, sowie auch E-Mails unverzüglich und gänzlich zu entfernen, retournieren und jedenfalls vertraulich behandeln.

7. Der Lieferant ist, sowohl während der Dauer des jeweiligen Vertrages, als auch nach dessen Beendigung verpflichtet, entsprechend dieser Bestimmungen alle ihm zugewandenen Informationen und Unterlagen von MAPLAN geheim zu halten und diese auf Verlangen und nach Wahl von MAPLAN unverzüglich an MAPLAN zu retournieren oder endgültig zu löschen.

## XI. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der in der Bestellung ausdrücklich genannte Bestimmungs- bzw. Lieferort zu dem vereinbarten Incoterm; sofern ein solcher nicht angeführt ist, gilt als Erfüllungsort 2542 Kottlingbrunn, Maplanstraße 1.

## XII. Rechtsordnung, Gerichtsstand

1. Die Vertragsparteien werden in allen Fragen der Vertragsauslegung und Zusammenarbeit zweckmäßige und einvernehmliche außergerichtliche Lösungen anstreben.

2. Sollte keine außergerichtliche Einigung erzielt werden, oder diese von einer der beiden Parteien freiwillig nicht eingehalten werden, wird für einen Rechtsstreit aus dem zugrundeliegendem Vertrag als Gerichtsstand ausschließlich das sachlich zuständige Gericht für Handelssachen in Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht, insbesondere die Regelungen des UGBs. MAPLAN behält sich davon unbeschadet das Recht vor, den Lieferanten vor jedem sonstigen gesetzlich zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

3. Im Fall von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen, kommt der deutschen Version Vorrang zu.

## XIII. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sind, betrifft dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen; die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

## XIV. Verrechnung Mehrkosten

1. MAPLAN stellt bei anfallenden Mehrkosten, aufgrund einer Reklamation oder Vertragsverletzung der Allgemeinen Einkaufs- und/oder der Allgemeinen MAPLAN Anliefer- und Verpackungsrichtlinien des Lieferanten eine Buchungsanzeige / debit note an den Lieferanten aus.

2. Werden dem Lieferanten Mehrkosten in Form von einer Buchungsanzeige / debit note weitergegeben, können diese längstens 4 Werktage nach Einlangen per e-mail schriftlich beansprucht werden. Sämtliche spätere Rückmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN / GENERAL TERMS OF PURCHASE**  
der MAPLAN GmbH (in weiterer Folge „MAPLAN“ genannt) / of MAPLAN GmbH (hereinafter referred to as „MAPLAN“)



Anlage: Verzeichnis von Währungen